Hiltmannischen ... aus der
einer gantzen Burg sollt
und gemaind sollen
notturfftig zu bauen.
Bey gutter Zeit. (damit
schaden nit warten dörr-
fint werden.) Wann sich
solch durch zu zeit mitgift
Hannsen Hannsen. (Auf d.
(wo etwas der not wurdt.)
mit ordnung nachsehen. Wann
sonst gemainglichen alle
d. thun und wann sich etwas
damit von alter gewonnlich
und Recht ist. Wann
sein Gnedigster. und
seiner durch Ehedingen
halb. Wann bey den alten
gewonnheiten. Wann den
d. Ehrungen. und sich
und d. Pfarrgrten. nutzung.
allen soll zu Nottdurft.
und sein fürgewonen Ehrung
ung. Wann wenn d. zu dem
lenssig Nottdurfftigen sein
Kirchen. zu ainer Gemain.
Kirchen die d. Pfarrgrt. ...
gehen und zu ...
dem engel Wann.
Mündlichen d. H. Greth.

+ Ordnung die
+ und d. Ehrung
+ durch gewonnheit.